

Stadt Wassenberg
Marcel Maurer
Bürgermeister

Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Antrag: Alkoholverbot

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und um einen reibungslosen und seriösen Ablauf von Ratssitzungen zu gewährleisten beantragt die Fraktion Krethi und Plethi gemäß §14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit §35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) das der Bürgermeister der Stadt Wassenberg ein Konsumverbot von alkoholischen Getränken in nachfolgend definiertem räumlichem Geltungsbereich folgende Allgemeinverfügung erlässt:

1. Mitführungs- und Konsumverbot von alkoholischen Getränken.

In den gemäß räumlichen Geltungsbereich festgelegten Flächen ist folgendes verboten:

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches konsumieren zu wollen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Alkohol durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme und/oder zur häuslichen Verwendung erworben haben und einen vor Ort Konsum ausschließen lassen. **Ebenfalls gilt dieses Verbot nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind (Außengastronomie), sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.**

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird für folgende Straßen / Nebenanlagen / öffentliche Anlagen / Plätze festgelegt:

Rathaus und umliegender Platz, (nur an Tagen von Ratssitzungen)

ZOB/Skateplatz

Parkanlage zwischen Burg und Gondelweiher/Pontorsonplatz

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es soll die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hier droht für den Fall „Konsum von Alkohol/Mitführen des Alkohols zum Konsum vor Ort“ innerhalb der räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Alkohols einschließlich der Alkoholbehältnisse.

Fraktionsvorsitzender

Lars Röder

lars-schwimmen@t-online.de

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Bjoern Neyka Menger

bjoernneykamenger@gmail.com

Fraktionsgeschäftsführer

Frank Vieten

vieten-grafik@t-online.de

Postanschrift

Fraktion „Krethi & Plethi“

z.Hd. Frank Vieten

Rosenthaler Str. 13

41849 Wassenberg

Mit freundlichen Grüßen

»Die Fraktion«


Lars Röder
Fraktionsvorsitzender


Bjoern Neyka Menger
Stellv. Fraktionsvorsitzender


Frank Vieten
Fraktionsgeschäftsführer